

## VERFAHRENSANWEISUNG

### RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG – BIO

Zweck	<p>Grundsätzlich müssen in der biologischen Produktion die Produktionsvorschriften während eines Umstellungszeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Falle von Anbauflächen von mindestens zwei Jahren vor der Aussaat der zu erntenden biologischen pflanzlichen Erzeugnisse oder</li> <li>- im Falle von Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen von mindestens zwei Jahren vor der Verwendung als biologisches Futtermittel oder</li> <li>- im Falle von anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen von mindestens drei Jahren vor der ersten Ernte biologischer Erzeugnisse</li> </ul> <p>angewendet worden sein. Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, nachdem ein/e UnternehmerIn der zuständigen Behörde die Tätigkeit gemeldet hat. Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Artikel 10 Absatz 3 der VO (EU) 2018/848 kann die zuständige Behörde beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend frühere Zeiträume anzuerkennen. Die vorliegende Verfahrensweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Genehmigungsverfahrens im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG.</p>
Inhaltsverzeichnis	<p>RÜCKWIRKENDE ANERKENNUNG – BIO ..... 1</p> <p>1 EU-QuaDG ..... 2</p> <p>2 Zuständigkeiten ..... 2</p> <p>3 Spezifische Rechtsvorschriften ..... 3</p> <p>4 Verwaltungsablauf ..... 5</p> <p>5 Gleichwertige Maßnahmen im ÖPUL 2015 ..... 8</p> <p>6 Feststellung des Umstellungsbeginns ..... 9</p>
Anwendungsbereich	Zuständige Behörden und Kontrollstellen, die als Zertifizierungsstellen im Bereich der biologischen Produktion tätig sind.
Gültig ab	01.01.2021

### ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Entfällt, da Erstversion.

### ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 130/2015 in der geltenden Fassung)
KSt	Kontrollstelle

Abkürzung	Bezeichnung
LH	Landeshauptmann/-frau
Pkt.	Punkt
U	UnternehmerIn
VO	Verordnung

## BEGRIFFE

Kontrollstelle	„eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 oder eine Stelle, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von Umstellungserzeugnissen in die Union durchzuführen“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848)
gleichwertig	„in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze zu erfüllen“ (Artikel 2 Buchstabe x der VO (EG) Nr. 834/2007)
Gleichwertigkeit	„Erfüllung derselben Ziele und Grundsätze durch Anwendung von Vorschriften, die die gleiche Konformitätsgarantie bieten“ (Artikel 3 Ziffer 64 der VO (EU) 2018/848)
UnternehmerIn	„die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848)
Umstellung	„Übergang von nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion auf ökologische/biologische Produktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften dieser Verordnung für die ökologische/biologische Produktion gelten“ (Artikel 3 Ziffer 6 der VO (EU) 2018/848)
zuständige Behörde	„die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625)

## VERFAHREN

### 1 EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

### 2 Zuständigkeiten

Die Behördenzuständigkeit (siehe L\_0001) richtet sich nach dem Sitz der Unternehmerin / des Unternehmers, unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich die Parzellen bzw. Flächen befinden. Die Parzellen bzw. Flächen müssen sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

Der/Die UnternehmerIn muss zum Antragszeitpunkt dem Kontrollsystem nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. ab 01.01.2022 gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 unterstehen.

### 3 Spezifische Rechtsvorschriften

Bis 31.12.2021, insbesondere:

VO (EG) Nr. 834/2007: Artikel 17 Absatz 1

Folgende Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, auf denen mit der ökologischen/biologischen Produktion begonnen wird:

- a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß Artikel 28 Absatz 1 unterstellt hat.
- b) Während des Umstellungszeitraums finden sämtliche Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.
- c) Je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt.
- d) In einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Produktion und teilweiser Umstellung auf ökologische/biologische Produktion muss der Unternehmer die ökologisch/biologisch produzierten Erzeugnisse und die Umstellungserzeugnisse getrennt halten, und die entsprechenden Tiere müssen getrennt oder leicht unterscheidbar sein, und er muss über die Trennung Buch führen.
- e) Zur Bestimmung des genannten Umstellungszeitraums kann ein dem Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraums unmittelbar vorangehender Zeitraum berücksichtigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
- f) Während des unter Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht unter Verwendung der in den Artikeln 23 und 24 genannten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.

VO (EG) Nr. 889/2008: Artikel 36 Absatz 2

Die zuständige Behörde kann beschließen, als Teil des Umstellungszeitraums rückwirkend jeden früheren Zeitraum anzuerkennen, in dem

- a) die Landparzellen unter Maßnahmen eines im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 durchgeführten Programms oder eines anderen amtlichen Programms fielen, vorausgesetzt, diese Maßnahmen gewährleisten, dass Mittel, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind, nicht auf diesen Parzellen verwendet wurden, oder
- b) die Parzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die nicht mit Mitteln behandelt wurden, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind.

Der Zeitraum gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b kann nur dann rückwirkend berücksichtigt werden, wenn der zuständigen Behörde ausreichende Nachweise vorliegen, die ihr die Gewähr geben, dass die Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfüllt waren.

Nationale Erlässe:

BMG-75430/0049-IV/B/7/2008 und BMG-75430/0008-I/B/13a/2015 in der jeweils geltenden Fassung

Ab 01.01.2022, insbesondere:

VO (EU) 2018/848: Artikel 10

- (1) Landwirte und Unternehmer, die Algen oder Aquakulturtiere produzieren, halten einen Umstellungszeitraum ein. Während des gesamten Umstellungszeitraums wenden sie alle Vorschriften dieser Verordnung über die ökologische/biologische Produktion, insbesondere die in diesem Artikel und in Anhang II enthaltenen anwendbaren Vorschriften für die Umstellung an.
- (2) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Landwirt oder der Algen oder Aquakulturtiere produzierende Unternehmer den gemäß Artikel 34 Absatz 1 zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat, in dem er die Tätigkeit ausübt und in dem der Betrieb des Landwirts oder Unternehmers dem Kontrollsystem unterstellt ist, seine Tätigkeit gemeldet hat.
- (3) Frühere Zeiträume dürfen nicht rückwirkend als Teil des Umstellungszeitraums anerkannt werden, es sei denn,
  - a) die Landparzellen des Unternehmers waren Gegenstand von Maßnahmen, die im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programms festgelegt wurden und die gewährleisten, dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Parzellen verwendet wurden; oder

- b) der Unternehmer kann nachweisen, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren und während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind.

### VO (EU) 2020/464: Artikel 1

- (1) Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 legt der Unternehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem der Betrieb dieses Unternehmers dem Kontrollsystem unterliegt, die amtlichen Dokumente der jeweils zuständigen Behörden vor, aus denen hervorgeht, dass die Landparzellen, für die die rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums beantragt wird, Gegenstand von Maßnahmen waren, die im Rahmen eines gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ( 1 ) durchgeführten Programms festgelegt wurden, und dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Landparzellen verwendet wurden.
- (2) Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 legt der Unternehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird und in dem der Betrieb dieses Unternehmers dem Kontrollsystem unterliegt, nachstehende Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass die Landparzellen natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren, die während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind:
- Karten, auf denen jede Landparzelle klar ausgewiesen ist, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung ist, sowie Informationen über die Gesamtflächen dieser Landparzellen und gegebenenfalls über Art und Umfang der laufenden Produktion und, soweit verfügbar, die entsprechenden geografischen Koordinaten;
  - die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle durchgeführte detaillierte Risikoanalyse zur Bewertung, ob eine Landparzelle, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung ist, während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurde, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, wobei insbesondere die Größe der Gesamtflächen, auf die sich der Antrag bezieht, und die in diesem Zeitraum auf jeder Landparzelle, auf die sich der Antrag bezieht, angewandten landwirtschaftlichen Produktionstechniken zu berücksichtigen sind;
  - die Ergebnisse der von akkreditierten Laboratorien vorgenommenen Laboranalysen von Boden- und/oder Pflanzenproben, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf jeder Landparzelle entnommen hat, bei der im Zuge der detaillierten Risikoanalyse gemäß Buchstabe b festgestellt wurde, dass das Risiko einer Kontamination aufgrund der Behandlung mit Erzeugnissen und Stoffen besteht, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind;
  - einen Inspektionsbericht der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Anschluss an eine physische Inspektion des Unternehmers zur Überprüfung der Plausibilität der Informationen über die Landparzellen, die Gegenstand des Antrags auf rückwirkende Anerkennung sind;
  - alle sonstigen relevanten Unterlagen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zur Bewertung des Antrags auf rückwirkende Anerkennung für erforderlich hält;
  - eine abschließende schriftliche Erklärung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, aus der hervorgeht, ob eine rückwirkende Anerkennung eines früheren Zeitraums als Teil des Umstellungszeitraums gerechtfertigt ist, und in der für jede betroffene Landparzelle angegeben ist, ab wann sie als ökologisch/biologisch betrachtet wird, und die Gesamtflächen der Landparzellen genannt wird, für die eine rückwirkende Anerkennung eines Zeitraums gilt.

#### 4 Verwaltungsablauf

Pkt.	Schritt(e)	Verantwortlich
<b>Start I</b>	<b>UnternehmerIn <u>beabsichtigt</u> Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums zu stellen</b>	<b>U</b>
<b>4.1</b>	- ggf. Kontakt mit LH aufnehmen	U
<b>4.2</b>	- <u>wenn</u> U eine Unterstützung von Servicestelle für die Antragstellung anfordert: U unterstützen	Service-stelle
<b>4.3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- a) <u>wenn</u> Parzellen unter ÖPUL-Maßnahmen, die gleichwertig sind (siehe <a href="#">Kapitel 5</a> dieser Verfahrensanweisung): U auf Formular F_0002 und Ausfüllhilfe verweisen und weiter mit <a href="#">Punkt 4.6</a></li> <li>- b) <u>wenn</u> natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Parzellen unter ÖPUL-Maßnahmen, die nicht gleichwertig sind, <u>und</u> die Flächen oder Parzellen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) <u>bis 31.12.2021</u>: U auf Formular F_0002 und Ausfüllhilfe verweisen und weiter mit <a href="#">Punkt 4.6</a></li> <li>ii) <u>ab 01.01.2022</u>: U auf Formular F_0002 und Ausfüllhilfe an KSt verweisen (CC: KSt, inklusive bereits vorhandener Antragsunterlagen des U) und auf Prozedere gemäß <a href="#">Punkt 4.5</a> lit. b) sublit. ii) aufmerksam machen und weiter mit <a href="#">Punkt 4.4</a></li> </ul> </li> </ul>	LH
<b>4.4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- [a) keine vorgelagerte Beteiligung der KSt im Verfahren]</li> <li>- b) <ul style="list-style-type: none"> <li>[i) <u>bis 31.12.2021</u>: keine vorgelagerte Beteiligung der KSt im Verfahren]</li> <li>ii) <u>ab 01.01.2022</u>: Kontakt mit KSt aufnehmen</li> </ul> </li> </ul>	U

<p>4.5</p> <p>- [a) keine vorgelagerte Beteiligung der KSt im Verfahren]</p>	<p>- b)</p> <p>[i) <u>bis 31.12.2021</u>: keine vorgelagerte Beteiligung der KSt im Verfahren]</p> <p>ii) <u>ab 01.01.2022</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Anhand in RL_0002 definierter Kriterien analysieren, ob Risiko einer Kontamination vorliegt und Ergebnis dieser Analyse aufzeichnen:<ul style="list-style-type: none"><li>o <u>wenn</u> Kontaminationsrisiko gegeben: zusätzlich Probenahme gemäß RL_0004 durchführen;</li><li>o <u>wenn</u> Kontaminationsrisiko nicht gegeben: keine Probenahme durchführen.</li></ul></li><li>- jedenfalls physische Inspektion - ggf. inkl. Probenahme gemäß Risikoanalyse - zur Überprüfung der Plausibilität der Informationen und Unterlagen des Antrags durchführen und Inspektionsbericht erstellen;</li><li>- <u>wenn</u> Probenahme: Analyse in akkreditiertem Laboratorium veranlassen;</li><li>- Ggf. weitere Unterlagen vom U einfordern (z. B. Projektbestätigung bei WF<sup>1</sup> oder bei WPF<sup>2</sup> im ÖPUL 2015);</li><li>- Abschließende schriftliche Erklärung erstellen, ob rückwirkende Anerkennung gerechtfertigt ist und Angabe des Umstellungsbeginns;</li><li>- Risikoanalyse, ggf. Prüfbericht, Inspektionsbericht und abschließende schriftliche Erklärung an U für Antrag bei LH übermitteln weiter mit <a href="#">Punkt 4.6</a>.</li></ul>
--	---

<sup>1</sup> WF...wertvolle Flächen

<sup>2</sup> WPF... naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen

**Start UnternehmerIn stellt Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer  
II Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraums mittels Formular F\_0002 U**

<b>4.6</b>	- Antrag bei LH mittels Formular F_0002 einreichen	U
<b>4.7</b>	<p>- Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags und Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen prüfen:</p> <p>i) <u>wenn</u> der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur beauftragen zusätzlich ab 01.01.2022: <u>wenn</u> erforderliche Informationen und Unterlagen aus Punkt 3.5 lit. b) sublit. ii) nicht vorhanden: weiter mit <a href="#">Punkt 4.3 lit b.) sublit. ii)</a>;</p> <p>ii) <u>wenn</u> Abklärungsbedarf mit KSt besteht, KSt für kontrollrelevante Auskünfte beiziehen und weiter mit <a href="#">Punkt 4.9</a>;</p> <p>iii) <u>wenn</u> der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit <a href="#">Punkt 4.10</a></p>	LH
<b>4.8</b>	<p>- Ergänzungen und Korrekturen durchführen:</p> <p>i) <u>wenn</u> Mangel (fristgerecht) behoben: weiter mit <a href="#">Punkt 4.10</a>;</p> <p>ii) <u>wenn</u> Mangel nicht (fristgerecht) behoben und keine Zurückziehung durch U: weiter mit <a href="#">Punkt 4.11 lit. b)</a></p>	U
<b>4.9</b>	- Auskunft an LH erteilen	KSt
<b>4.10</b>	<p>- Ermitteln, ob die Parzellen unter gleichwertigen ÖPUL-Maßnahmen waren <u>oder</u> es sich um natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen oder um Parzellen unter ÖPUL-Maßnahmen, die nicht gleichwertig sind, handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o <u>Bejahendenfalls</u>: weiter mit a.) <u>oder</u> b.)</li> <li>o <u>Verneinendenfalls</u>: weiter mit <a href="#">Punkt 4.11 lit. b)</a></li> </ul> <p>- a) <u>wenn</u> unter gleichwertigen ÖPUL-Maßnahmen (siehe <a href="#">Kapitel 5</a> dieser Verfahrensanweisung): vorzeitige Anerkennung möglich und Umstellungsbeginn gemäß <a href="#">Kapitel 6</a> dieser Verfahrensanweisung feststellen</p> <p>- b)</p> <p>i) <u>bis 31.12.2021</u>: Einzelfall beurteilen;</p> <p>ii) <u>ab 01.01.2022</u>: <u>wenn</u> natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Parzellen unter ÖPUL-Maßnahmen, die nicht gleichwertig sind, und die Flächen oder Parzellen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nicht mit unzulässigen Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden: Informationen und Unterlagen aus <a href="#">Punkt 4.5 lit. b) sublit. ii)</a> beurteilen</p>	LH

- 
- Entscheidung treffen:
- 4.11** a) falls dem Antrag stattzugeben ist: positiven Bescheid erstellen inklusive Feststellung des Umstellungsbeginns und Hinweis, dass der Bescheid für die Vor-Ort-Kontrollen aufzubewahren ist; LH  
oder  
b) falls dem Antrag nicht stattzugeben ist: negativen Bescheid erstellen und insbesondere Parteiengehör wahren.
- 
- 4.12** - Bescheid an U zustellen (nachrichtlich an: KSt des U) LH
- 
- 4.13** - Anzahl der positiv und negativ beschiedenen Anträge für jährlichen Tätigkeitsbericht dokumentieren LH
- 

## 5 Gleichwertige Maßnahmen im ÖPUL 2015

Folgende Maßnahmen im ÖPUL 2015 gewährleisten, dass keine Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind, auf diesen Parzellen verwendet wurden, und sind daher als gleichwertig zu betrachten:

Bis 31.12.2021:

Für folgende Maßnahmen kann, wenn die Fläche mindestens zwei Jahre an der Maßnahme teilgenommen hat, die Umstellungszeit auf 12 Monate verkürzt werden:

- „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ eingeschränkt auf „Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen“ (Bsp. vgl. Maßnahme unter ab 01.01.2022)  
+ zusätzlich die Bestätigung über das Datum der letzten Verwendung von Saatgut, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind.
- „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingeschränkt auf „Bodengesundungsflächen“ und „Ackerfutter- und Grünlandflächen“  
+ zusätzlich die Bestätigung über das Datum des letzten Herbizid-Einsatzes im Rahmen einer Einzelpflanzenbekämpfung;  
+ zusätzlich die Bestätigung über das Datum der letzten Verwendung von Saatgut, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind;  
+ zusätzlich die Bestätigung über den Einsatz von Düngemitteln (ausgenommen Stickstoff-Dünger).

Für folgende Maßnahmen kann, wenn die Fläche mindestens drei Jahre an der Maßnahme teilgenommen hat, eine sofortige Anerkennung gewährt werden:

- „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, Submaßnahme „Bergmähder“
- „Alpung und Behirtung“  
+ zusätzlich die Bestätigung über den Einsatz von Düngemitteln (ausgenommen Stickstoff-Dünger)
- „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“  
+ zusätzlich die Bestätigung über das Datum der letzten Verwendung von Saatgut, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind.
- „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“  
+ zusätzlich die Bestätigung über das Datum der letzten Verwendung von Saatgut, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind.



Ab 01.01.2022:

Für folgende Maßnahmen kann, wenn die Fläche mindestens zwei Jahre an der Maßnahme teilgenommen hat, die Umstellungszeit auf 12 Monate verkürzt werden:

- „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ eingeschränkt auf „Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen“

*Beispiel:*

*am Mantelantrag unter Angabe zu ÖPUL-Maßnahme: „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“*

*auf Flächenliste beim betroffenen Feldstück unter Codes: DIV:*

Betriebsstätttennr.	Feldstück				Schlag		
	Nr.	Bezeichnung	Fläche in ha	Nutzart	Nutzung/Sorte/ Begrünnungsvariante	Fläche in ha	Codes
1234567	3	Muster	0,54	A	Grünbrache	0,54	<b>DIV</b>

+ zusätzlich der Nachweis mittels Saatgutetiketten und Rechnungen/Gutschriften/Lieferscheine, dass in den letzten zwei Jahren kein Saatgut verwendet wurde, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind.

Für folgende Maßnahmen kann, wenn die Fläche mindestens drei Jahre an der Maßnahme teilgenommen hat, eine sofortige Anerkennung gewährt werden:

- „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“, Submaßnahme „Bergmähder“
- „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“  
+ zusätzlich der Nachweis mittels Saatgutetiketten und Rechnungen/Gutschriften/Lieferscheine, dass in den letzten drei Jahren kein Saatgut verwendet wurde, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind.
- „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“  
+ zusätzlich der Nachweis mittels Saatgutetiketten und Rechnungen/Gutschriften/Lieferscheine, dass in den letzten drei Jahren kein Saatgut verwendet wurde, das mit Mitteln behandelt wurde, die gemäß EU-Bio-Verordnung nicht erlaubt sind.

Überprüfung der Aktualität der Gleichwertigkeit der Maßnahmen im ÖPUL 2015:

Die gelisteten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und ggf. in dieser Verfahrensanweisung aktualisiert.

## 6 Feststellung des Umstellungsbeginns

[noch in AG abzustimmen]

## AUFZEICHNUNGEN

- Antrag und Bescheid (Standort: zuständige Behörde)
- Risikoanalyse, ggf. Prüfbericht, Inspektionsbericht, abschließende Erklärung (Standort: Kontrollstelle)
- Bescheid (Standort: Unternehmer)
- Tätigkeitsbericht (Standort: zuständige Behörde)

## MITGELTENDE DOKUMENTE

- F\_0002: Antrag auf rückwirkende Anerkennung
- L\_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
- RL\_0002: Jährliche Kontrollplanung – Biologische Produktion
- RL\_0004: Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme – Biologische Produktion

- VA\_0001: Verfahrensanweisung Informationsaustausch

## RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm dem Genehmigungsverfahren der rückwirkenden Anerkennung ergeben sich aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
- dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
- der Verordnung (EU) 2017/625
- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 bis 31. Dezember 2021
- ab 1. Jänner 2022 der Verordnung (EU) 2018/848 und deren Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 in der jeweils geltenden Fassung.

## EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- nationale Rechtsvorschriften,  
Standort: [Rechtsinformationssystem](#)
- EU-Rechtsvorschriften,  
Standort: [EUR-Lex](#)

## DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Verwaltungsverfahren	AG Verwaltungsverfahren	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	15.07.2020	05.11.2020	06.11.2020	24.11.2020
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321\_1

## ANLAGEN

Keine.